Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 85 (2012)

Heft: 6

Vorwort: Allgemeine Wehrpflicht

Autor: Haudenschild, Roland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Editorial

Allgemeine Wehrpflicht

Die Grundlagen des eidgenössischen Heeres sind die allgemeine Wehrpflicht, das Milizprinzip und als Staatsmaxime die bewaffnete Neutralität der Schweiz.
Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht ist die rechtlich festgelegte Verpflichtung, im Falle der Eidgenossenschaft die männlichen Staatsbürger, Militärdienst zu leisten. Die Wehrpflicht wird in der Regel mit einer unteren und oberen Alterslimite eingegrenzt. Davon ist auch die Ausschöpfung der Wehrkraft abhängig, mit Auswirkungen auf die Bestände.

In der alten Eidgenossenschaft ist das Militärwesen souverän durch die einzelnen Orte geregelt, so auch die Wehrpflicht, welche als Ehre angesehen wird. Sie dauert (nicht ganz gesichert) vom 16. bis zum 60. Altersjahr und steht in Europa damals einzig da. Erste Ansätze zu einem Kontingentsystem datieren aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, indem die einzelnen Orte auf Grund ihrer Bevölkerungsbasis ein bestimmtes Truppenkontingent zu stellen haben.

Die Helvetik legt für alle Bürger von 20 bis 45 Jahren eine Wehrpflicht fest, die jedoch nicht durchgesetzt werden kann. Die kantonalen Verfassungen anfangs des 19. Jahrhunderts legen eine allgemeine Wehrpflicht fest, die mangelhaft durchgeführt wird. Wehrpflichtig sind die Kantone gegenüber dem Bund mit einem Kontingent von 2 Mann auf 100 Einwohner.

In der Bundesverfassung von 1848 ist die allgemeine Wehrpflicht im Artikel 18 enthalten; sie wird aber nicht vollständig verwirklicht. Die Kantone stellen 3 Mann auf 100 Seelen, was nicht zu einer lückenlosen Heranziehung aller militärdiensttauglichen Männer führt (Bundesauszug); der Bestand der Reserve beträgt die Hälfte des Bundesauszuges.

Die Mängel der kantonalen Wehrsysteme treten in der Grenzbesetzung 1870/71 offen zutage. Die allgemeine Wehrpflicht, welche bis anhin nicht lückenlose Gültigkeit hat, wird als Neuerung nun vollständig verwirklicht. Es gibt keine Prozentskala für die Kontingente nach der Wohnbevölkerung mehr, massgebend ist allein die Diensttauglichkeit des einzelnen Mannes, welcher gegenüber dem Bund wehrpflichtig ist. Nach der Rekrutenschule dauern die Militärdienstleistungen vom 20. bis zum 44. Altersjahr (Auszug und Landwehr).
1886 wird der Landsturm organisiert und erfasst, die 17-20 jährigen und die 45-50 jährigen Schweizerbürger für den Dienst in der Armee.

Da der Begriff in der Bundesverfassung nicht näher umschrieben wird, regelt und definiert die Militärorganisation von 1907 die Wehrpflicht. Das Gesetz fixiert die obere altersmässige Begrenzung der Militärdienstpflicht auf das 48. Altersjahr und alle potentiellen Wehrpflichtigen werden nun erfasst.
Die Wehrpflicht erfährt 1938 eine Ausdehnung bis zum 60. Altersjahr, wobei der Wehrmann ab dem 49. Altersjahr in den bewaffneten Hilfsdienst versetzt wird. Diese unbefriedigende Lösung erfordert 1949 eine Neuumschreibung der Heeresklassen: Auszug 21.–36. Altersjahr, Landwehr 37.–48. Altersjahr, Landsturm 49.–60. Altersjahr. Mit der Truppenordnung 1961 wird die Wehrpflicht auf 50 Jahre herabgesetzt: Auszug 21.–32. Altersjahr, Landwehr 33.–42. Altersjahr, Landsturm 43.–50. Altersjahr.

1991 wird der Hilfsdienst abgeschafft und die differenzierte Einteilung eingeführt, 1992 der Landsturm vom Dienst befreit und 1992 ein Zivildienst geschaffen. Die Armee 95 kennt keine Heeresklassen mehr; die Dienstpflicht dauert vom 20.–42. Altersjahr, ab Stabsoffizier bis zum 52. Altersjahr.
In der Bundesverfassung von 1999 ist die Allgemeine Wehrpflicht in Artikel 59 enthalten.

In der Armee XXI dauert die Dienstpflicht abgestuft nach Grad vom 20.-50. Altersjahr. Die Durchdiener können den gesamten Ausbildungsdienst an einem Stück leisten; es sind bis zu 15 Prozent jeden Rekrutenjahrgangs. Ferner werden Zeitsoldaten in der Ausbildung eingesetzt.

Seit den 1990er Jahren wird die allgemeine Wehrpflicht diskutiert und zunehmend in Frage gestellt, wobei valable Alternativen für die Schweiz nicht vorhanden sind. Das Volk wird in absehbarer Zeit über die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht abstimmen können.

Roland Haudenschild

Herausgegriffen
Sicherheit Schweiz 2

Der Logistiker
Interview mit Oberst Jörg Hauri, Kdt Kü C LG 3

Im Blickpunkt
Die Feldpost 4
Delegiertenversammlung DV SFV 2012 5
Der Kommissariatsdienst in der V+T RS 47 6

Meldungen aus der Armee
Die Zukunft selber formen 10
Änderung der Militärdienstpflichtverordnung 11

Meldungen aus ausserdienstlichen Verbänden
Sicherheitspolitische Resolution des SUOV 12

Die Redaktion
Fotostrecke Logistikbasis der Armee 12

SOLOG / SSOLOG
Section Romande 14

SFV / ASF
Wort des Zentralpräsidenten 16
Section Romande 17
Worte zu den Delegierten des SFV 18
Sektion Nordwestschweiz 20
Sektion Graubünden 20
Sektion Zentralschweiz 20
Sektion Zürich 20

VSMK / ASCCM / ASCM
Wort des Zentralpräsidenten 22
Aktuelles aus dem ZV 23
Sektion Aargau 23
Sektion Beider Basel 23
Sektion Berner Oberland 23
Sektion Ostschweiz 24
Sektion Rätia 24

ALVA
ALVA 24

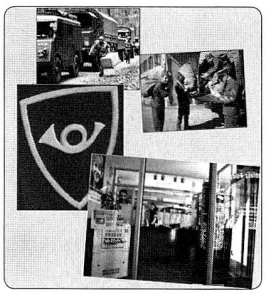

Titelbild

Impressionen aus mehr als 100 Jahren Feldpost.
Quelle: www.gebrüder-dürst.ch